



# HESSISCHER LANDTAG

29. 10. 2009

## Kleine Anfrage

der Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 26.08.2009

betreffend Tiertransporte in Hessen

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Immer häufiger gibt es Meldungen über Tiertransporte in Hessen, die gegen die Richtlinien der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) und damit gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Presseberichten zufolge wurden beispielsweise bei einer erst kürzlich durchgeführten Kontrolle auf der A 5 von 15 kontrollierten Trucks nur 3 nicht beanstandet, sieben durften sogar nicht mehr weiterfahren (FR vom 10. Juli 2009). Allein im vergangenen Jahr wurden von 70 überprüften Tiertransportern 55 beanstandet (FR vom 6. Juli 2009). Offensichtlich werden die europäischen und nationalen Richtlinien für Tiertransporte nur unzureichend eingehalten. Die Kontrollen für die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien für Tiertransporte obliegen den jeweiligen Bundesländern. In Hessen sind die kommunalisierten Ämter für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen dafür zuständig, die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutztransportverordnung zu überprüfen.

### Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die in dem Presseartikel vom 10. Juli 2009 erwähnte Kontrolle diente der Überprüfung von Gefahrguttransportern. Lediglich eines der fünfzehn kontrollierten Fahrzeuge war ein Tiertransportfahrzeug. Die erwähnten Beanstandungen und Weiterfahrverbote stehen somit in ihrer übergroßen Mehrzahl in keinem Zusammenhang mit Tiertransporten.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, wie viele Tiertransporte pro Jahr in Hessen stattfinden?
- Wenn ja, um wie viele Transporte und transportierte Tiere handelt es sich?
  - Wenn nein, wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl der Transporte und der transportierten Tiere?

Angaben zur Anzahl der in Hessen durchgeführten Tiertransporte können nicht gemacht werden. Ebenso ist keine realistische Schätzung der Anzahl möglich. Während Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport einer Zulassung bedürfen, unterliegen die einzelnen Tiertransporte weder der Genehmigungs- noch der Anzeigepflicht. Lediglich lange Beförderungen (mehr als acht Stunden) von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zwischen Mitgliedstaaten und von und nach Drittländern - mit Versand- bzw. Bestimmungsort im Dienstbezirk - gelangen zur amtlichen Kenntnis des zuständigen Veterinäramtes.

Diese Transporte machen allerdings nur einen Bruchteil der insgesamt durchgeführten Transporte aus.

Frage 2. Wie viele Kontrollen von Tiertransportern wurden in den Jahren 2007, 2008 und 2009 von hessischen Behörden durchgeführt?

In den Jahren 2007, 2008 sowie von Januar bis August 2009 wurden 6.520 Kontrollen durchgeführt.

Frage 3. Gibt es eine festgelegte Anzahl an Kontrollen von Tiertransporten durch die Veterinärbehörden in Hessen pro Jahr?  
a) Wenn ja, bitte die festgelegte und tatsächlich vorgenommene Anzahl der durchgeführten Kontrollen für 2007 und 2008 benennen.  
b) Wenn nein, nach welchen Kriterien wird die Häufigkeit der Kontrollen von Tiertransporten bestimmt?

Die Kriterien für die Häufigkeit von Kontrollen ergeben sich aus Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport. Dieser lautet:

"Die zuständige Behörde überprüft durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. Diese Kontrollen sind an einer angemessenen Zahl der jedes Jahr in den einzelnen Mitgliedstaaten transportierten Tiere durchzuführen; sie können zum selben Zeitpunkt stattfinden wie Kontrollen, die zu anderen Zwecken durchgeführt werden.

Die Zahl der Kontrollen wird erhöht, wenn festgestellt wird, dass die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten wurden. Die Zahl der zu kontrollierenden Tiere und der Kontrollen werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 festgesetzt."

Hierbei ist zu bedenken, dass bei der veterinärrechtlichen Abfertigung z.B. von Langzeittransporten die Transportfähigkeit der Tiere beurteilt werden muss.

Daneben findet bei Transporten zu Schlachthöfen oder zu Viehmärkten eine amtstierärztliche Überwachung der angelieferten Tiere statt, die auch den Zustand des Fahrzeugs berücksichtigt.

Die zuständigen Veterinärbehörden wurden darüber hinaus durch Erlass vom 10. Dezember 2003 angewiesen, Kontrollen im rollenden Verkehr nicht nur auf Autobahnen, sondern auch auf anderen Straßen durchzuführen.

Frage 4. a) Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Anzahl der Kontrollen sowie das Personal in den Veterinärbehörden für einen umfassenden Tierschutz bei Transporten ausreichend sind?  
b) Wenn nein, was wird sie tun, um die Situation in Hessen für die Transporttiere schnellstmöglich zu verbessern?

Nach Auffassung der Landesregierung werden die Kontrollen ordnungsgemäß und möglichst in großer Zahl durch die Veterinärbehörden der Landkreise und Oberbürgermeister durchgeführt.

Frage 5. Wo befinden sich die Hauptkontrollpunkte für Tiertransporte innerhalb Hessens?

Hauptkontrollpunkte sind neben den Versandorten, den Bestimmungsorten und den Schlachthöfen die Autobahnen.

Frage 6. Wie laufen die Kontrollen von Tiertransporten formal ab und anhand welcher Kriterien werden die Transporter und die Fahrer konkret überprüft?

Transporte von Wirbeltieren, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden, fallen unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport.

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wurde von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz das "Handbuch Tiertransporte" mit Vollzugshinweisen zur oben genannten Verordnung erarbeitet. Dieses steht den Vollzugsbehörden zur Verfügung.

Hier sind insbesondere Anforderungen an die Sachkunde der Transporteurinnen und Transporteure, die Ausgestaltung der Fahrzeuge, die Ladedichte und die Fahrzeiten festgelegt, die die wesentlichen tierschutzrechtlichen Faktoren darstellen.

Frage 7. Welche Verstöße gegen den Tierschutz und die TierSchtrV wurden bei den in der FR vom 10. Juli 2009 erwähnten Kontrollen auf dem Autobahnparkplatz bei Mörfelden-Walldorf festgestellt, bei denen von 15 Transportern nur 3 ohne Beanstandung blieben ?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 8. Was geschah nach den Kontrollen mit den Tieren?

An dem besagten Tag sind von der Polizei Kontrollen von Gefahrguttransportern durchgeführt worden. Eines der kontrollierten Fahrzeuge war ein Tiertransportfahrzeug. Bei den 15 Transportern, von denen nur drei ohne Beanstandung blieben, handelte es sich demnach in 14 Fällen um Gefahrguttransporter und in einem Fall um ein Tiertransportfahrzeug.

Zur Kontrolle dieses Fahrzeugs wurde das zuständige Veterinäramt benachrichtigt, damit dieses die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen überprüft.

Das kontrollierte Tiertransportfahrzeug (Zugmaschine mit Hänger) eines Viehhandelsunternehmens aus Nordrhein-Westfalen war zu einem Schlachthof in Rheinland-Pfalz unterwegs. Es hatte insgesamt 32 Kühe und Bullen geladen.

Von der Polizei wurde der zu hohe Hänger beanstandet, sodass dieser sofort aus dem Verkehr gezogen werden musste. Da das Umladen der Tiere in der Nähe der Autobahn zu gefährlich war, musste der gesamte Transporter zu einer nahe gelegenen Sammelstelle fahren. Hier wurden alle Tiere - auch die der Zugmaschinen - umgeladen und anschließend zu dem Schlachthof weitertransportiert.

In tierschutzrechtlicher Hinsicht ergaben sich folgende Beanstandungen:

- Der Fahrer war nicht im Besitz einer Typ-1-Zulassung.
- Die Deckenhöhe war für die im Hänger auf zwei Ebenen geladenen Tiere zu niedrig.
- Die Kühe waren seit ca. 28 Stunden nicht mehr gemolken worden. Eine Kuh hatte ein sogenanntes "Steineuter". Aus den Zitzen floss die Milch im Strahl.

Frage 9. Welche Konsequenzen hatten die Verstöße gegen den Tierschutz für die jeweiligen Transporteure?

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wird durch das zuständige Veterinäramt eingeleitet.

Frage 10. Welche Konsequenzen hat es für die Transporteure, wenn die Veterinäre in den Schlachthöfen einen schlechten Zustand der transportierten Tiere feststellen, der eindeutig auf einen unsachgemäßen Tiertransport hinweist?

Je nach Schwere des festgestellten Verstoßes erfolgt

- eine Belehrung oder eine Verwarnung,
- die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens,
- beim Verdacht des Vorliegens einer Straftat die Erstattung einer Strafanzeige sowie Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft,
- der Verlust der Zulassung als Transportunternehmerin bzw. Transportunternehmer.

Darüber hinaus wird in den meisten Fällen die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Beförderin bzw. der Beförderer ihren/seinen Wohnsitz hat, über festgestellte Mängel und eingeleitete Maßnahmen informiert.

Wiesbaden, 9. Oktober 2009

**Silke Lautenschläger**